

# Österreichisches Museumsgütesiegel



## Kriterienkatalog

ICOM Österreich/Museumsbund Österreich  
Salzburg, September 2015

## I. PRÄAMBEL

Um Museen, die einem Mindeststandard an Präsentation und Dokumentation folgen und sich dadurch von sonstigen Schaustellungen abheben, die sich aufgrund der Ungeschütztheit des Wortes ebenfalls „Museum“ nennen dürfen, eine deutliche Qualitätsabgrenzung von diesen zu ermöglichen, wurde 2002 in Österreich ein Museumsgütesiegel eingeführt.

Von einem Fachgremium, welches sich aus Vertretern von ICOM Österreich (International Council of Museums, Nationalkomitee Österreich) und dem Museumsbund Österreich zusammensetzt, wurde ein Bewertungsverfahren für Museen in Österreich erarbeitet, dessen Ziel eine Anpassung sowie allgemeine Hebung des Niveaus im österreichischen Museumswesen darstellt. Der Kriterienkatalog baut auf dem von ICOM erarbeiteten „Code of Ethics – Ethische Richtlinien für Museen“ auf und wurde den österreichischen Gegebenheiten im Museumswesen angepasst.

Die Beantragung des Österreichischen Museumsgütesiegels erfolgt freiwillig. Es wird all jenen Museen angeboten in einem eigenen Verzeichnis registriert zu werden und ein auf fünf Jahre befristetes Gütesiegel zu bekommen, welche die im vorliegenden Kriterienkatalog aufgestellten Richtlinien einhalten. Für anfallende Kosten wird ein Unkostenbeitrag eingehoben.

Eine abgeschlossene Museumsregistrierung ist Voraussetzung für die Erlangung des Museumsgütesiegels. Diese lässt den ersten Schluss zu, ob es sich bei der Einreichung um ein Museum handelt, das der ICOM-Definition von Museum entspricht.

Die hier aufgeführten Richtlinien repräsentieren allgemeine Standards, die für Museen jeder Art und Größe angewendet werden können. Es wird betont, dass es sich hierbei um Richtlinien handelt, bei denen der institutionelle Rahmen des jeweiligen Museums berücksichtigt wird. Der Kriterienkatalog ist auch als Hilfestellung für österreichische, speziell kleine und mittlere Museen sowie neue Museumsprojekte zu verstehen, um diese Standardrichtlinien zu erreichen.

Besonderer Wert wird dabei auf Langfristigkeit und die stabile Struktur eines Museums gelegt. Aus diesem Grund liegt der frühestmögliche Termin zur Ersteinreichung erst 3 Jahre nach Gründung des Museums.

Alle Museen, die in Österreich ihren Sitz haben, sind aufgefordert, sich für das Österreichische Museumsgütesiegel zu bewerben. Teilnahmevoraussetzung ist die Anerkennung der „Ethischen Richtlinien für Museen“ („Code of Ethics“) sowie die Bereitschaft, im Rahmen des Bewerbungsverfahrens aktiv an der Selbstevaluierung mitzuwirken.

Lässt eine Bewerbung erhebliche Defizite erkennen, wird das Gütesiegel nicht zuerkannt. Eine Neubewerbung ist nach Beheben der Mängel jederzeit möglich. Im Zweifelsfall kann dem Museum empfohlen werden, die Bewerbung wegen grundsätzlicher Mängel zurückzuziehen.

## II. ZIELE

Ziel ist es, mittels der Errichtung von Mindeststandards im Museumswesen ein Instrument zur Qualitätskontrolle und -verbesserung einzuführen.

Die Verleihung des „Museumsgütesiegels“ bedeutet einen öffentlichen Nachweis, dass

- das Museum eine Verantwortung zur Bewahrung des kulturellen Erbes übernimmt,
- Besucher eine qualitätsvolle Präsentation und ein Mindestniveau an Serviceleistungen erwarten können,
- das Museum, sein Träger und seine Mitarbeiter die „Ethischen Richtlinien für Museen“ anerkennen.

Den mit dem Museumsgütesiegel ausgezeichneten Museen erwächst daraus folgender Vorteil:

- Die Möglichkeit, sich in der Öffentlichkeit als Organisation vorzustellen, welche die erwartete, in Anlehnung an die von ICOM definierte und an die Gegebenheiten in Österreich angepasste Grundausstattung für Museen zum Nutzen seiner Besucher anbietet (Konsumentenschutz);
- die Möglichkeit, das Gütesiegel als argumentative Hilfe zur Beantragung von Subventionen aus öffentlichen Mitteln und öffentlich subventionierte Hilfeleistungen zu nützen;
- ein gesteigertes Vertrauen bei anderen Geldgebern (z. B. Tourismusbehörden, Stiftungen, Lokalbehörden, private Firmen, usw.),
- dass ein mit einem Gütesiegel ausgestattetes Museum, eine Unterstützung wert ist;

- ein gesteigertes Vertrauen bei möglichen Sachspendern für museale Sammlungen, dass ein mit einem Gütesiegel ausgestattetes Museum ein geeigneter Verwahrungsort ist;
- die Möglichkeit der Nutzung des Museumsgütesiegels als Werbeträger;
- die Möglichkeit für alle jene Museen, die das Gütesiegel besitzen, eine Corporate Identity zu entwickeln.

### III. KRITERIEN/RICHTLINIEN

Grundlage für die Erstellung des Kriterienkatalogs ist die von ICOM aufgestellte Definition des Begriffes „Museum“:

*„Ein Museum ist eine gemeinnützige ständige Einrichtung, die der Gesellschaft und ihrer Entwicklung dient, der Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle Zeugnisse des Menschen und seiner Umwelt für Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecke sammelt, bewahrt, erforscht, vermittelt und ausstellt.“*

1. Mit „**gemeinnützige, ständige Einrichtung**“ ist eine für lange Zeit konzipierte Institution gemeint, die ein formales Verwaltungsinstrument hat. Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keinen anderen als einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.
2. „**Gemeinnützig**“ im Sinne dieser Richtlinien sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit des Museums dem Gemeinwohl auf geistigem und kulturellem Gebiet nützt.
3. Unter „**öffentlich zugänglich**“ versteht man generell, alle Inhalte des Museums einer interessierten Öffentlichkeit gegenüber aufzuschließen; dies schließt auch die Forderung ein, dass das Museum zu sinnvollen Zeiten für Besucher geöffnet ist.
4. Unter „**Sammeln**“ werden alle Arten des legalen Erwerbs verstanden. Es beinhaltet auch den Besitz oder die Absicht zum Erwerb einer substanziellen permanenten Sammlung im Zusammenhang mit den angegebenen Zielen des Museums.

5. „**Bewahren**“ beinhaltet alle Aspekte der Konservierung und Sicherheit, aber auch die Verpflichtung zur Dokumentation, d.h. laufend Aufzeichnungen zu machen und insbesondere Inventare anzulegen und zu führen.

6. „**Erforschen**“ bedeutet, dass ein wissenschaftlicher Nutzen aus der Museumssammlung gezogen werden soll.

7. „**Vermitteln**“ bedeutet, die entsprechenden didaktischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Inhalte des Museums in einen allgemein verständlichen Kontext zu stellen.

8. „**Ausstellen**“ unterstreicht das Erfordernis, zumindest einen repräsentativen Ausschnitt der Sammlung entsprechend aufzubereiten und zu zeigen.

Die mit der ICOM-Definition eines Museums koordinierten Kriterien, welche als **Mindestanforderungen** für die Verleihung des Österreichischen Museumsgütesiegels gelten sollen, sind folgende:

### 1. Rechtliche Basis

Die rechtliche Absicherung der Trägerschaft (Museumsbetrieb, Sammlung, Gebäude) gewährleistet die Kontinuität eines Museums und seiner Arbeit. Basis hierfür sind stabile politische und gesellschaftliche Beschlüsse, die Grundsätze für den dauerhaften Betrieb des Museums enthalten. Als Nachweis der rechtlichen Grundlage eines Museums werden folgende Formen anerkannt:

1. der Beschluss einer Gebietskörperschaft;
2. die formale Entscheidung einer öffentlichen Körperschaft;
3. die Statuten einer gemeinnützigen Organisation;
4. alle anderen rechtlichen Grundlagen, die vom Fachgremium akzeptiert werden und die den in diesem Katalog festgesetzten Kriterien entsprechen.

Die im Folgenden angeführten Einrichtungen entsprechen nicht der Museumsdefinition und können nicht als Museum registriert werden:

- Privatmuseen ohne dauerhafte rechtliche Absicherung: Es wird festgehalten, dass private Sammlungen ohne dauerhafte rechtliche Absicherung in besonders berücksichtigungswerten Fällen das Museumsgütesiegel erhalten können, wenn alle übrigen Kriterien in hohem Ausmaß

erfüllt sind sowie von Seiten des Eigentümers der Sammlung die langfristige Bewahrung derselben zugesichert wird. Über das Zutreffen dieser Bestimmung entscheidet im Einzelfall die Jury.

- Denkmäler
- Einrichtungen mit nur zeitlich begrenzten Ausstellungen
- Science Center
- Besucherzentren, z.B. in Natur- oder Tierreservaten ohne eigene Sammlung

## 2. Museumssammlungen und Sammlungspolitik

Unter Museumssammlung versteht man eine, im Eigentum oder Besitz des Museums befindliche Sammlung authentischer Objekte, welche die Basis des Museums darstellt. Seitens des Museumsträgers ist die Sammlungspolitik schriftlich zu definieren.

Ein „Museum“ ohne Sammlung ist kein Museum.

Jedes Museum hat eine eigene Sammlungsstrategie. Ihr zugrunde liegt ein schriftlich formuliertes Sammlungskonzept. Die Sammlungsstrategie des Museums trägt vor allem dem verantwortlichen Umgang mit den Objekten Rechnung und berücksichtigt die Notwendigkeit von Dokumentation, Bewahrung, Konservierung, ggf. Restaurierung und ggf. Ausstellung jedes einzelnen Gegenstandes. Ein Sammlungskonzept benennt die Sammlungsbereiche und enthält Richtlinien für den Erhalt der Bestände. Die in den „Ethischen Richtlinien für Museen“ benannten ethischen Grundsätze des Sammlungserwerbs, z. B. die nationalen und internationalen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Kulturgut, werden beachtet. Bei der Neuorientierung bzw. dem Aufbau einer Sammlung wird eine inhaltliche Abstimmung mit vorhandenen Museen in der Region oder bereits bestehenden, vergleichbaren Sammlungen angestrebt. Basis eines Sammlungskonzepts ist ein lückenloser Überblick über vorhandene Museumsbestände und ihre Bewertung.

## 3. Museumsleitbild und Museumskonzept

Leitbild und Museumskonzept (Statut) sind die schriftliche Festlegung der inhaltlichen Ziele eines Museums und bilden die Grundlage der Museumsarbeit. Diese bedingen sich gegenseitig, dienen der Orientierung und drücken eine Position des Selbstverständnisses aus. Grundsätzlich sind Museumsleitbild und Museumskonzept mit dem jeweiligen Träger und anderen Beteiligten abgestimmt und liegen in verbindlicher Form schriftlich vor.

### 3.1. Museumsleitbild

Das Museumsleitbild umfasst folgende Aspekte:

- Grundausrichtung, Prioritäten und Selbstverständnis des Museums
- Langfristige Ziele und Visionen des Museums
- Ideeller und ethischer Hintergrund der Museumsarbeit (Normen und Werte)
- Angestrebte Kontaktpflege im Umfeld
- Angestrebte Unternehmenskultur
- Örtlicher, regionaler oder überregionaler Wirkungskreis

### 3.2. Museumskonzept

Ein Museumskonzept definiert sich aus dem Museumsleitbild und beschreibt die Einordnung des Museums in sein unmittelbares gesellschaftliches und kulturelles Umfeld. Es setzt die Ziele des Leitbildes ganzheitlich betrachtet um und beschreibt funktionelle, organisatorische, inhaltliche und finanzielle Grundlagen.

### 4. Finanzielle, stabile Basis

Der Nachweis einer finanziellen Basis, die eine Kontinuität des betrieblichen Ablaufes garantiert, muss vom Träger des Museums erbracht werden (Finanzierungskonzept).

Eine Grundfinanzierung kann sich aus verschiedenen Quellen zusammensetzen:

- Eintrittserlöse
- öffentlichen Fördermittel
- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung
- Erlöse aus Verkauf (Shops)
- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Sponsoring
- Sonstige Gelder

## 5. Dokumentation der Sammlung

Das Museum muss über ein Bestandsverzeichnis der Sammlung verfügen, welches den international üblichen Minimalanforderungen entspricht. Das Inventar (Inventarbuch, Eingangsbuch) dient dem Eigentumsnachweis (Urkundenfunktion) und wird entsprechend sorgfältig bearbeitet und sicher verwahrt. Die Objektkartei oder Datenbank dient der Recherche und erschließt die Bestände auch für die Forschung Dritter. Die fotografische Erfassung der Bestände erleichtert Recherchen und ist gleichzeitig Nachweis bei Schäden oder Verlusten.

Minimalanforderungen für eine „Objekt-Identity“ sind:

- Objektbezeichnung/Gegenstand
- Daten zum Erwerb
- Datierung (Datum oder Zeitraum)
- Darstellung
- Künstler/Produzent
- Material und Technik

Folgende weitere wichtige Punkte sollten ebenfalls erfasst werden:

- Abmessungen
- Aufschriften oder Markierungen
- Besondere Merkmale
- Titel
- Kurzbeschreibung
- Foto

## 6. Erhaltung des kulturellen Erbes

Das Museum hat den Auftrag, Zeugnisse der Vergangenheit und der Gegenwart dauerhaft zu erhalten und für die Zukunft zu sichern. Dies erfordert besondere Vorkehrungen und spezifische Kenntnisse.

Aus diesem Grund müssen alle notwendigen Maßnahmen zur Bewahrung der Sammlung - unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Museums - in einer angemessenen Art und Weise bei der



Lagerung und Schaustellung der Sammlung getroffen werden. Dies beinhaltet Konservierung, Klimatisierung, Beleuchtung, Restaurierung, Sicherheit (Schutz vor Luftverunreinigungen und anderen Gefährdungen). Der Zugang zu einer konservatorischen und fachlichen Beratung muss gegeben sein.

## 7. Erforschung der Sammlung

Die Sammlungen des Museums müssen für die Gewinnung von neuem Wissen genutzt werden. Das Museum kann eigene Forschungen betreiben oder die wissenschaftliche Erforschung seiner Sammlung durch Dritte ermöglichen. Es wird vom Museum erwartet, den Zugang zur wissenschaftlichen Erforschung der Sammlung aktiv zu ermöglichen.

## 8. Ausstellen

Ein Museum erfüllt als Ort lebenslangen Lernens einen Bildungsauftrag. Die Präsentationen sollen aktuell gestaltet und durch geeignete, zeigerechte Medien (Objektbeschriftung, Texte, Bilder, Ton-, Filmdokumente etc.) erläutert und den Besuchern in angemessener Weise erschlossen werden.

## 9. Vermitteln

Für die Vermittlungsarbeit müssen sowohl angemessene materielle als auch personelle Ressourcen gegeben sein.

## 10. Basiseinrichtungen für die Öffentlichkeit

Das Museum besitzt neben einer qualitativvollen Präsentation der Sammlung und ausreichenden Vermittlungsarbeit Serviceeinrichtungen für Besucher, die entsprechend der Art, Größe und des Standortes des Museums bereitzustellen sind.

## 11. Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit

Das Museum muss an mindestens 104 Halbtagen zu festgelegten Zeiten geöffnet sein. Die Öffnungszeiten müssen klar, in schriftlicher Form (Homepage, Folder) kommuniziert werden. Die Besuchsmöglichkeit „nach Vereinbarung“ ist eine Zusatzleistung des Museums und keine reguläre Öffnungszeit des Museums.

Zur Erklärung: Die 104 Halbtage entstammen der Überzeugung und des Servicegedankens, dass jedes Museum zumindest einen Tag (=2 Halbtage, Vor- und Nachmittag) pro Woche, ganzjährig (1 Jahr = 52 Wochen) der Öffentlichkeit zugänglich sein soll. In gut begründeten Ausnahmefällen und bei einer außergewöhnlich hohen Erfüllung aller anderen Kriterien, ist der Erhalt des Museumsgütesiegels auch mit weniger Öffnungstagen möglich. Die Jury hält sich hier ausdrücklich Einzelfallentscheidungen vor.

#### IV. VERWENDUNG DES MUSEUMSGÜTESIEGELS

Das ausgezeichnete Museum verpflichtet sich die Plakette des Österreichischen Museumsgütesiegels im Eingangsbereich des Museums gut sichtbar für Besucher anzubringen.

Ebenso kann die verliehene Urkunde öffentlich zur Schau gestellt werden. Auf Werbetrucksorten des Museums verwendet das Museum das Museumsgütesiegel als Qualitätsauszeichnung. Die Verwendung auf dem Briefpapier des Museums ist ebenso möglich.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Museumsgütesiegels ist die Plakette aus dem Öffentlichkeitsbereich des Museums zu entfernen.

#### V. GÜLTIGKEIT UND VERLÄNGERUNG

Das Museumsgütesiegel wird mit einer Geltungsdauer von fünf Jahren verliehen. Vor Ablauf dieser Frist ist die Verlängerung zu beantragen. Die Museen erhalten rechtzeitig die Aufforderung, die Verlängerung zu beantragen. Die Gültigkeit bisher zuerkannter „Museumsgütesiegel“ wird im Zuge eines erneuerten Evaluierungsverfahrens verlängert, bei dem der Nachweis der Erfüllung der Mindeststandards erneut erbracht werden muss.

Als Grundlage zur **Verlängerung** sind einzubringen

- Bericht über die abgelaufene Periode seit der Erstverleihung
- Bewerbungsbogen mit Anmerkung von Veränderungen

- Formular Selbsteinschätzung bzw. Bestätigung über weitere Gültigkeit der Selbsteinschätzung

Über den Modus der Überprüfung zur Verlängerung sowie über die Zuerkennung der Verlängerung entscheidet die Jury.

Von der Zuerkennung bzw. Verlängerung des Museumsgütesiegels an ein Museum werden folgende Institutionen und Behörden offiziell informiert:

- die Vorstände von ICOM Österreich und Museumsbund Österreich
- das zuständige Bundesministerium
- die Landeskulturreferenten
- die Kulturreferenten der Gemeinde
- die Bundesländerorganisationen

## VI. ABERKENNUNG DES MUSEUMSGÜTESIEGELS

Wenn während der Geltungsdauer des Gütesiegels wesentliche Kriterien nicht mehr gegeben sind, kann die Aberkennung des Museumsgütesiegels durch die Jury erfolgen.

Dazu ist eine Vorwarnung an das Museum sowie an die Trägerschaft des Museums erforderlich, um Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel zu geben. Sollte es zu keiner Mängelbehebung kommen wird die Aberkennung der Museumleitung mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Damit verbunden ist die Verpflichtung zur sofortigen Entfernung der Plakette Museumsgütesiegel aus dem öffentlich sichtbaren Bereich des Museums.

## VII. UMSETZUNGSBESTIMMUNGEN

Die Richtlinien zur Verleihung des Österreichischen Museumsgütesiegels wurden von ICOM Österreich und Museumsbund Österreich im November 2002 in Kraft gesetzt.

Die Richtlinien wurden 2008 einer inhaltlichen Erweiterung unterzogen und in dieser erweiterten Form im Jänner 2009 in Kraft gesetzt. Im Oktober 2009 erfolgten weitere inhaltliche Ergänzungen.

Die vorliegende Fassung des Kriterienkatalogs trat mit 1. Jänner 2010 in Kraft und wird laufend den aktuellen Entwicklungen in der Museumslandschaft angepasst.

Stand, September 2015